



## Unsere Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung ist die unwiderrufliche Basis für ein respektvolles und kooperatives Miteinander an unserer Schule. Es ist uns wichtig, dass alle sich an unserer Schule wohlfühlen. Nur so können sich alle frei entfalten und möglichst optimale Leistungen erzielen. Dafür müssen Rechte und Pflichten, die Interessen und das Eigentum anderer respektiert und geachtet werden. Die Schul- und Hausordnung gilt verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Schule.

### (1) Schulgebäude und Schulgelände

- 1) Schulische Einrichtungen und ausgeliehene Lehr- und Lernmittel sind sorgfältig zu behandeln. Für vorsätzlich oder fahrlässig entstandene Schäden und Verluste ist der Verursachende ersatzpflichtig. Beschädigungen und Verluste sind dem Lehrpersonal, dem Hausmeister oder dem Sekretariat sofort zu melden.
- 2) Bargeld, Wertgegenstände, Smartphones bzw. digitale Endgeräte, Fahrausweise und Schlüssel werden bei Verlust nicht ersetzt. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird dringend empfohlen, nur zum Schulgebrauch bestimmte Gegenstände in die Schule mitzubringen.
- 3) Das Mitführen jeglicher Art von Waffen, Messern, Schlagringen, Pfeffersprays und illegalen Drogen ist **strengstens** untersagt und wird konsequent verfolgt.
- 4) Das Mitführen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist nicht erwünscht. Für Cannabis gilt: Die Ab- oder Weitergabe, die Überlassung an Dritte zu deren unmittelbaren Verbrauch und der Erwerb oder die Entgegennahme sind untersagt.
- 5) Rauchen inkl. (Einweg-)/E-Zigaretten (Vapes) sowie das Konsumieren von Suchtmitteln bzw. Drogen und die Nutzung von Reizsprays (Tierschutzspray) ist **auf dem gesamten Schulgelände** verboten.
- 6) Die Sauberkeit und Ordnung sind durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer zu wahren, insbesondere bedeutet dies:
  - a) Abfälle gehören **getrennt** in die Mülleimer. In jedem Klassenraum findet sich ein Behältnis für Altpapier und ein Behältnis für den restlichen Müll.
  - b) Nach der letzten Unterrichtsstunde achten alle darauf, dass alle Fenster geschlossen, Sonnenschutzblenden hochgefahren, Leuchtkörper ausgeschaltet, Klassenräume von Müll gesäubert und alle Stühle hochgestellt werden.
  - c) Die Toilettenräume sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Benutzung der Nottoiletten ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
  - d) Das Anbringen von Aufklebern und das Besprayen von Wänden und Einrichtungsgegenständen ist im Schulgebäude und dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt.
- 7) Essen und Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht erlaubt. In den Fachräumen ist zudem das Trinken nicht gestattet.
- 8) Als Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung agieren wir im beruflichen Kontext. Wir bereiten unsere Schülerinnen und Schüler auf die Berufswelt vor. Hierzu gehört das Tragen einer angemessenen Kleidung auf dem Schulgelände.

- 9) In den Unterrichtsräumen und dem Selbstlernzentrum dürfen elektronische Geräte wie Smartphones oder Tablets nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung einer „Handygarage“ kann angeordnet werden. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift wird das Gerät im Sekretariat hinterlegt. Zu beachten ist auch Punkt 3) Ton- und Bildaufnahmen (siehe Seite 3).
- 10) Das Betreten des Gebäudes ist ab 07:15 Uhr möglich. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im Pädagogischen Zentrum (PZ) zulässig. Der Zugang zu den Treppenhäusern und zu den Fluren ist ab dem ersten Gong (07:50 Uhr) gestattet. Der erste Gong ist das Zeichen, den Klassenraum unverzüglich aufzusuchen, damit ein pünktlicher Unterrichtsbeginn möglich ist.
- 11) Aus Sicherheitsgründen halten sich die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen auf den Schulhöfen, im PZ oder in der Cafeteria auf. Der Aufenthalt in Klassenräumen und Fluren ist nicht gestattet.
- 12) Bei Alarm ist das Gebäude nach Anweisung des Lehrpersonals schnellstens über den kürzesten nicht verrauchten Fluchtweg zu den Sammelpunkten zu räumen.
- 13) Für die Nutzung der Sportstätten und Fachräume gelten entsprechende Merkblätter. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren die Schülerinnen und Schüler über die besonderen Bedingungen im Sportunterricht und im DV-Unterricht. Die Nutzung der Fachräume ist daran gebunden, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Diese werden den Schülerinnen und Schülern durch entsprechende Merkblätter mitgeteilt.
- 14) Das Verlassen des Schulgeländes in Unterrichtspausen ist für Minderjährige nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.
- 15) Schülerinnen/Schüler, die das Schulgelände in den Unterrichtspausen verlassen, verlieren den Versicherungsschutz.
- 16) Der Aufzug darf nur durch Schülerinnen und Schüler mit Sondererlaubnis benutzt werden.
- 17) Das Schulgelände ist videoüberwacht.
- 18) Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung muss mit erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

## **(2) Teilnahme am Unterricht**

### Unterrichtsversäumnisse

Unentschuldigtes Fehlen ist eine Pflichtverletzung. In der Regel führt ein unregelmäßiger Schulbesuch nicht nur zu einem wesentlich geringeren Lernerfolg und Leistungsabfall, sondern auch zu Maßnahmen, die bis zur Entlassung von der Schule reichen können. In jedem Fall muss die Schülerin oder der Schüler eigenverantwortlich dafür sorgen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird. Die Klassenlehrer/innen informieren zu Beginn des Schuljahres über die Fehlzeitenregelung an unserer Schule. Vier Verspätungen bis 15 Minuten und jede Verspätung über 15 Minuten werden als eine versäumte Unterrichtsstunde erfasst.

Zu beachten ist:

- 1) Ist ein Schüler/eine Schülerin durch Krankheit verhindert, so wird die Schule unverzüglich von den Eltern bzw. dem Schüler/der Schülerin telefonisch oder über WebUntis informiert. Unverzüglich nach der Fehlzeit muss dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Sollte die Erkrankung länger als eine Woche andauern, ist die Schule erneut zu informieren. Es muss zudem eine schriftliche Entschuldigung für den vorausgegangenen Erkrankungszeitraum an die Schule gesendet werden. Teilzeitbildungsgänge können andere praktikable Regelungen festlegen.

- 2) Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann jederzeit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- 3) Vor und nach den Ferien sowie vor und nach Feiertagen kann ebenfalls bei Zweifeln ein Attest verlangt werden.
- 4) Versäumt ein Schüler/eine Schülerin eine angekündigte Leistungsüberprüfung, so benötigt er/sie eine begründete Entschuldigung oder ein ärztliches Attest, um diese nachholen zu können. Über die Nachholmöglichkeit entscheidet der Fachlehrer/die Fachlehrerin. Besondere Regelungen der einzelnen Bildungsgänge sind zu beachten.
- 5) Eine Beurlaubung aus religiösen oder privaten Gründen ist **mindestens 3 Tage vor dem Ereignis** beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin schriftlich zu beantragen. Unmittelbar vor und nach den Ferien ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht möglich. Zudem ist eine Beurlaubung für Probearbeiten oder Praktika während der Schulzeit nicht möglich.
- 6) Arztbesuche sind grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeit vorzunehmen. Bei unvermeidlichen Arztbesuchen am Vormittag ist eine Beurlaubung beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin rechtzeitig **vor dem Arztbesuch** zu beantragen.

### **(3) Park- und Abstellplätze**

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Schülerparkplätzen möglich:

- 1) für Pkw auf den Parkplätzen der Euskirchener Straße und neben dem Sportplatz,
- 2) für Fahrräder im Fahrradkeller (wird um 16:30 Uhr geschlossen) sowie die Fahrradständer vor der Sporthalle und
- 3) für motorisierte Zweiräder neben der Turnhalle und neben der Rampe zum Fahrradkeller (im Eschfeld).

### **(4) Ton- und Bildaufnahmen**

Ton- oder Bildaufnahmen ohne Zustimmung der betroffenen Personen sind nicht erlaubt. Ohne Erlaubnis stellen sie eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Unbefugte Aufnahmen können den Straftatbestand des § 200 a StGB erfüllen und werden strafrechtlich verfolgt. Ebenso erfolgt eine entsprechende Ordnungsmaßnahme nach dem Schulgesetz NRW.

Außerhalb von unterrichtlichen fachbezogenen Projekten sind jegliche Ton- und Bildaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände verboten.

### **(5) Datenschutz**

An unserer Schule werden die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website [www.bksd.de](http://www.bksd.de).